

Ehrungsordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (EO/HVB)

§ 1 Der Handball-Verband Brandenburg e. V. (HVB) verleiht in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste bei der Entwicklung der Handballsportes folgende Auszeichnungen und Ehrungen an Personen und Organisationen:

- * Jugend-Ehrennadel des HVB
- * Ehrennadel des HVB in Bronze, Silber und Gold
- * Ehrenmitglied des HVB
- * Ehrenpräsident des HVB
- * Ehrenplakette des HVB
- * Eintrag ins „Goldene Ehrenbuch des HVB“

zu folgenden Kriterien.

§ 2 Auszeichnungen

Der Handball-Verband Brandenburg nimmt Auszeichnungen nach den folgenden Grundsätzen für besondere Verdienste für den Handballsport vor. Es können verliehen werden:

2.1. Jugend-Ehrennadel

Die Jugend-Ehrennadel des HVB wird auf Antrag an Jugendauswahlspieler/innen verliehen,

- a) Die im Rahmen von Turnieren der Landes- bzw. Bundesauswahl mindestens zweimal mit dem Titel „Bester Torwart“, „Bester Torwerfer“ oder „Bester Spieler“ ausgezeichnet wurden, oder
- b) Die mindestens 20 Auswahlspiele für den HVB absolviert haben. Sie wird auf Antrag an Jugendliche bis 21 Jahre verliehen
- c) Die in ihrem Heimatverein mindestens 2 Jahre als Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer, Protokollant, als Übungsleiter, als Trainer, Co-Trainer u.a. von Schulmannschaften oder anderweitig aktiv bei der Sicherung des Spielbetriebes waren und/oder sind.

2.2. Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold mit einer Urkunde verliehen.

Die Auszeichnungen sollten nacheinander erfolgen. Sie erfolgen in:

Bronze

- a) für die Ausübung einer mindestens 5-jährigen verdienstvollen Funktion in Vereinen, Verbandsvorständen oder satzungsgemäßen Ausschüssen des Handball-Verbandes,
- b) an Schiedsrichter, Übungsleiter oder Trainer nach 7 Jahren Tätigkeit.

Silber

- a) für die Ausübung einer mindestens 10-jährigen Funktion in Vereinen, Verbandsvorständen oder satzungsgemäßen Ausschüssen des Handball-Verbandes
- b) an Schiedsrichter, Übungsleiter oder Trainer nach 12 Jahren Tätigkeit

Gold

- a) für die Ausübung einer mindestens 20-jährigen verdienstvollen Funktion in Vereinen, Verbandsvorständen oder satzungsgemäßen Ausschüssen des Handball-Verbandes
- b) an Schiedsrichter, Übungsleiter oder Trainer nach 20 Jahren Tätigkeit
- c) für ganz besondere Verdienste um den Handballsport

2.3. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann durch das Erweiterte Präsidium des HVB ernannt werden, wer Träger der Goldenen Ehrennadel des Verbandes ist und sich um den Handballsport und den Handball-Verband Brandenburg außerordentlich verdient gemacht hat.

Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde und hat Sitz und Stimme im Erweiterten Präsidium.

2.4. Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Präsidiums des HVB kann das Erweiterte Präsidium Personen, die mindestens 10 Jahre als Präsident des HVB tätig waren, zum Ehrenpräsidenten ernennen.

Der Ehrenpräsident erhält eine Urkunde und hat Sitz und Stimme im Erweiterten Präsidium.

Ehrungsordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (EO/HVB)

§ 3 Ehrungen

3.1. Ehrenplakette

Auf Antrag können mit der Ehrenplakette des HVB die Vereine, Einzelpersonen, Handball-Abteilungen und Organisationen für besondere Leistungen und Verdienste geehrt werden.

3.2. Eintrag in das „Goldene Buch des HVB“

Vorschläge zum Eintrag in das „Goldene Buch des HVB“ können durch das Erweiterte Präsidium und das Präsidium erfolgen.

§ 4 Anträge

Anträge auf Verleihungen können gestellt werden durch:

- a) die Vereine über den zuständigen Kreisfachverband, wenn kein KFV vorhanden ist, direkt an das Präsidium des HVB,
- b) die Kreisfachverbände
- c) das Erweiterte Präsidium und die satzungsgemäßen Ausschüsse des HVB
- d) das Präsidium des HVB

Die Anträge müssen in 4-facher Ausfertigung **in der Regel 4 Wochen** vor dem vorgesehenen Ehrungstermin über die Geschäftsstelle eingereicht werden. **Die Versäumung der Frist hat zur Folge, dass die Wahrung des Ehrungstermins nicht gewährleistet werden kann.** Die Antragsformulare sind **der HVB-Homepage zu entnehmen.**

§ 5 Entscheidung

(1) Zur Entscheidung über Ehrungsanträge bildet das Präsidium des HVB einen Ehrungsausschuss, der aus dem zuständigen Vize-Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammengesetzt wird.

(2) Der Ehrungsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die entweder in Präsenz oder digital durchgeführt werden. Der Ehrungsausschuss ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn einschließlich des zuständigen Vize-Präsidenten zumindest zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren per E-Mail zulässig. In diesem Fall ist ein Beschluss nur wirksam, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Ehrungsausschusses an der Abstimmung teilnimmt.

(3) Der zuständige Vize-Präsident kann in begründeten Einzelfällen Ehrungsanträge dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen. In diesem Fall gelten dessen Beschlussregeln.

(4) Ein Beschluss des Ehrungsausschusses wird dem Präsidium zu Kenntnis gegeben und wird wirksam, wenn dieses den Beschluss nicht durch einen eigenen Beschluss aufhebt.

§ 6 Verleihungen

Die Verleihung erfolgt in würdiger Form durch ein Präsidiumsmitglied oder im Ausnahmefall durch einen Beauftragten. Die Verleihung der Jugend-Ehrennadel sowie der Ehrennadel in Bronze kann durch den Vorsitzenden des zuständigen KFA/KFV erfolgen.

§ 7 Entzug von Ehrungen

(1) Das Präsidium ist berechtigt, **gewährte** Auszeichnungen **auch nachträglich** zu entziehen, **wenn Tatsachen ergeben**, dass sich die bzw. der Geehrte dieser Auszeichnung nicht als würdig erweist.

Zulässig ist ein Entzug von Auszeichnungen auch, wenn ein nicht aufklärbarer, öffentlicher Verdacht einer Straftat gegen den bzw. die Geehrte/n besteht, der darüber hinaus geeignet ist, dem Ansehen des HVB in der Öffentlichkeit großen Schaden zuzufügen. In diesen Fällen setzt der Entzug der Ehrung einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums voraus.

(2) Die bzw. der Betroffene ist verpflichtet, Nadel und Urkunde innerhalb von 4 Wochen **ab der**



Ehrungsordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (EO/HVB)

[Bekanntgabe des Entziehungsbeschlusses](#) an das Präsidium zurückzugeben.

(3) Der Eintrag in das „Goldene Buch des HVB“ wird gelöscht.

§ 8 **Gebühren**

Für die Bearbeitung der Anträge zur Auszeichnung von Ehrennadel und Ehrenplakette werden Gebühren erhoben, die **bei Antragstellung** auf das Konto des HVB zu entrichten sind. Einzelheiten regelt §4 GBO HVB.

§ 9 **Registrierung**

Die Registrierung der Auszeichnungen wird in der Geschäftsstelle vorgenommen. Die Geehrten werden im Verbandsorgan veröffentlicht.

§ 10 Bei Verlust von Ehrennadeln kann auf Antrag kostenpflichtig Ersatz geleistet werden.